



<b>Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt</b> <b>am 18.06.2015</b>		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/498/2015		
Nr. 4 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	02.06.2015	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	18.06.2015		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Geschwindigkeitskontrolle am Ortseingang Dattelner Straße  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.05.2015**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt beauftragt die Verwaltung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Installation einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (Starenkasten) an der Dattelner Straße, B 474, hinter der Ortseinfahrt nach Seppenrade zu erwirken. Die Anlage sollte die Möglichkeit haben in Richtung Ortseinfahrt zu messen.

**II. Rechtsgrundlage:**

Ordnungsbehördengesetz NRW, Gemeindeordnung NRW, Straßenverkehrsordnung, Zuständigkeitsregelungen des Rates

**III. Sachverhalt:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird voll inhaltlich verwiesen.

Gemäß § 48 Absatz 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sind die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 48 Absatz 2 OBG führen folgendes aus:

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verhütung von Verkehrsunfällen mit schweren Folgen. Ziel ist die Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus als wirksamster Schutz gerade der schwächeren Verkehrsteilnehmer vor schweren Unfallfolgen. Um dies zu erreichen, bedarf es der Verhinderung und Sanktionierung von Verstößen gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen, der Hauptursache für Unfälle mit schweren Folgen. Eine aktive abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit von Polizei und Kommunen entfaltet eine akzeptanzfördernde Wirkung der Maßnahmen. Besondere Bedeutung kommt der Ankündigung von

Kontrollen und der Veröffentlichung von Messstellen zu. Hierdurch kann die Wirkung der Maßnahmen erhöht werden.

Neben der Polizei sind nach § 48 Abs. 2 OBG auch die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Im fließenden Verkehr bleibt die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung und Verfolgung von Verkehrsverstößen unberührt. Die Befugnis, Kraftfahrer im fließenden Verkehr zum Zwecke der Verkehrskontrolle anzuhalten, steht nur der Polizei zu.

Zur Sicherung und Umsetzung einer das gesamte Kreisgebiet umfassenden Verkehrskonzeption erstreckt sich die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden auch auf das Gebiet der Großen kreisangehörigen Städte; die Einrichtung von Messstellen ist mit den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte zuvor abzustimmen. Die Kreisordnungsbehörden werden, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit liegt, Anregungen der kreisangehörigen Städte, die nicht zu den Großen kreisangehörigen Städten zählen, und Gemeinden auf Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen nachkommen, wenn die Verkehrskonzeption des Kreises nicht entgegensteht und die Kapazität des Kreises dies zulässt.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.05.2015